WINSEN (ALLER) | FP | 10

REGIERUNGSBEZIRK LÜNEBURG - LANDKREIS CELLE

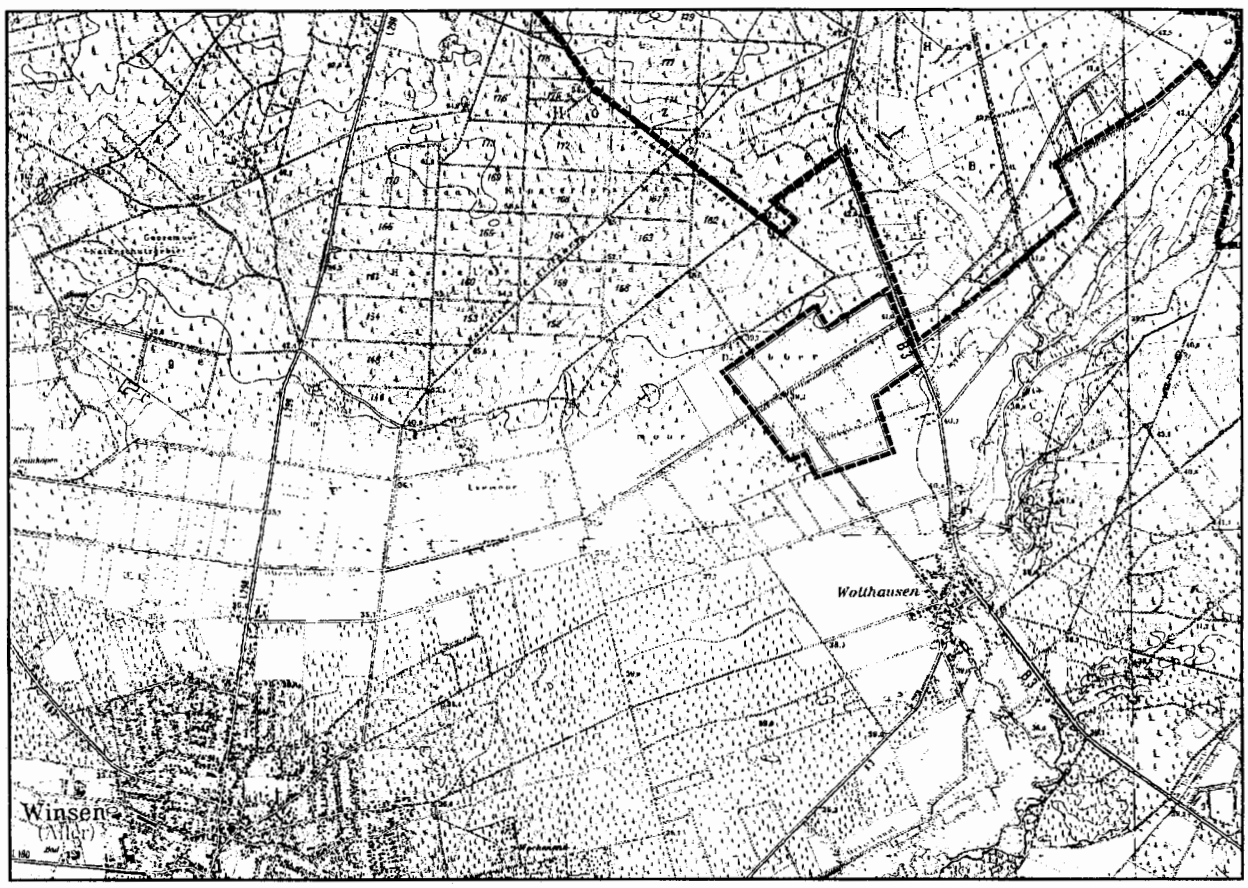

ÜBERSICHTSKARTE **Massstab 1 : 50.000**

10. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

WINDENERGIE

DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER:
PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R
OLBERSSTR.2 30519 HANNOVER TEL. 0511/83 58 60

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND	ÄNDERUNG
04.11.2000	GE	P	nach 3.2	

DIE GENEHMIGUNG DER 10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGB AM __.__.____ IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS CELLE BEKANNT GEMACHT WORDEN. DIE 10. ÄNDERUNG IST DAMIT AM __.__.____ WIRKSAM GEWORDEN. WINSEN (ALLER), DEN __.__.____ (L.S.) _____ (GEMEINDEDIREKTOR)	INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER 10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER 10. ÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. WINSEN (ALLER), DEN __.__.____ (L.S.) _____ (GEMEINDEDIREKTOR)

0.0 VORBEMERKUNG

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Winsen (Aller) wurde in den Jahren 1976/77 aufgestellt und mit Verfügung vom 7.12.1978 wirksam.

Der Flächennutzungsplan besteht aus den folgenden Teilplänen:

Nr.	Ortslage	Maßstab
1	Winsen(Aller)	1 : 25.000
2	Winsen(Aller)/Südwinsen	1 : 5.000
3A	Thören	1 : 5.000
3B	Bannetze	1 : 5.000
4	Meißendorf	1 : 5.000
5	Walle	1 : 5.000
6	Wolthausen	1 : 5.000
7	Stedden	1 : 5.000

TEILPLÄNE

Er bildet seitdem einschließlich der bisher durchgeführten und nachfolgend aufgelisteten Änderungsverfahren die Grundlage für alle flächenbezogenen Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes.

Der Geltungsbereich der Änderung ist in den nachfolgenden Planausschnitten mit dem Planzeichen

gekennzeichnet.

Der Maßstab des Übersichtsplanes beträgt
M 1 : 50.000.

Der Maßstab des Beiplanes beträgt
M 1 : 25.000.

Der Maßstab der F-Planänderungen beträgt
M 1 : 20 000.

Mit der Aufstellung der 10. Flächennutzungsplanänderung wurde die P&R Planungsgemeinschaft - Hannover Anfang 1998 beauftragt.

Überarbeitete Fassung nach § 4.1 BauGB

Hannover, den 20.05.2000

1.0 AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner Sitzung am 03.12.1996 gemäß den Vorschriften des BauGB die Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 22.10.1998 bis 27.11.1998 durchgeführt. Die Ergebnisse der Anhörung sind in das Verfahren eingeflossen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden am Aufstellungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.10.1998 beteiligt.

In der Sitzung am 16.12.1998 hat der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Winsen (Aller) dem Entwurf der 10. Flächennutzungsplanänderung einschließlich dem Erläuterungsbericht zugestimmt und beschlossen, die Entwurfsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 07.07.2000 bis 08.08.2000.

Die Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken erfolgte in der Ratssitzung am 19.10.2000.

Der Feststellungsbeschluss wurde vom Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 19.10.2000 gefasst.

Nr.	Datum	Verfahrensstand	Ortsteil	B-Plangebiet	Thema/Änderungbereich
1.0	08.04.1982	wirksam	Winsen (Aller)		
			Südwinsen		
			Thören		
			Meißendorf		
			Walle		
			Wolthausen		
			Stedden		
2.0	10.05.1983	wirksam	Meißendorf	-	- Hüttenseepark
			Stedden		
3.0	23.12.1983	wirksam	Winsen (Aller)	-	- Reitsportanlage
4.0	19.08.1985	wirksam	Winsen (Aller)	-	- Kläranlage
5.0	19.08.1987	wirksam	Meißendorf	-	- SO-Gebiete
6.0	29.11.1988	wirksam	Südwinsen	- B-Plan Nr.29	" Am Bahnhof "
7.0	17.12.1992	wirksam	Winsen (Aller)	- B-Plan Nr.32	" Nördlich des Mühlenweges "
8.0		im Verfahren	Winsen (Aller)	-	- Grundschulbereich
9.0		wirksam	Winsen(Aller)	-	- Wohnen, Gewerbe
			Südwinsen	-	- Sondergebiet,Gewerbe
			Thören	-	- Wohnen
			Meißendorf	-	- Wohnen
			Walle	-	- Wohnen
			Wolthausen	-	- Wohnen
			Stedden	-	- Wohnen, Friedhof
10.0		im Verfahren	Wolthausen -		- Windkraftanlagen
11.0		im Verfahren	Bannetze	- B-Plan Nr.04	" Meißendorfer Weg "
			Thören	- B-Plan Nr.07	" Östlich vom Heidehof "
12.0					
13.0		im Verfahren	Südwinsen	- B-Plan Nr.07	" Oldauer Straße "
14.0		im Verfahren	Winsen (Aller)	- B-Plan Nr.41	" Örtzeheide "
15.0		im Verfahren	Thören	- B-Plan Nr.08	" Sondergebiet Recycling "

ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGSVERFAHREN **(Stand 05/2000)**

2.0 AUSGANGSSITUATION

Die elektrische Energie wird in der BRD überwiegend in Großkraftwerken von Energieversorgungsunternehmen gewonnen und über ein Versorgungsnetz mit Freileitungen und Erdkabeln dem einzelnen Verbraucher zur Verfügung gestellt. Hauptenergiegrundstoffe sind

- Kohle,
- Gas, Erdöl und
- Atomspaltung

Die Energieversorgungsunternehmen nutzen jedoch auch erneuerbare Energien zur Stromversorgung. Als größter erneuerbarer Energielieferant diente bisher das Wasser. Durch die seit langem öffentlich geführte Diskussion zur Energiesituation gewinnen zunehmend Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie an Bedeutung, die auch andere erneuerbare Energiequellen nutzen. So etablierte sich zunehmend die Windenergienutzung.

Die dezentralen Windenergieanlagen wurden früher in der Regel von Privatpersonen zur Eigenversorgung betrieben. Überschüssig gewonnene Energie kann in das "öffentliche" Netz eingespeist werden und wird vergütet und trägt somit zur Rentabilität der Anlagen weiter bei.

Mit steigender Nutzung der Windenergie zur Elektrizitätsgewinnung in immer größeren Anlagen verliert die Eigenversorgung heute zunehmend an Bedeutung.

Die von Privatpersonen und Betrieben errichten Anlagen sind darauf ausgerichtet, durch Einspeisung ins "öffentliche" Netz, mit entsprechender Vergütung, sich finanziell zu tragen und Gewinne abzuwerfen.

Vom Staat wird die dezentrale Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien durch verschiedene Forschungs- und Förderprogramme gefördert. Dies geschieht wesentlich auch zur Berücksichtigung der Umwelt und Natur. Emissionen, vergleichbar mit konventionellen Großkraftwerken, sind mit der Windenergienutzung nicht verbunden.

Die niedersächsische Landesregierung hat als Ziel für die Windenergienutzung zum Jahre 2000 eine Gesamtleistung von 1000 MW vorgegeben. Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen heißt es im Teil II C Ziel der Raumordnung, dass notwendige neue Erzeugungskapazitäten möglichst in Kraft-Wärme-Kopplung und auf der Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden soll. Die Möglichkeiten des Einsatzes der Windenergie sind dabei voll auszuschöpfen.

Damit stellt sich die Frage nach der planerischen Einordnung und nach der Genehmigung der zu Gewinnung von Energie erforderlichen Anlagen.

Als priviligierte Anlagen konnten sie bisher im Außenbereich zugelassen werden. Dieses entzog sie jedoch einer allgemeinen planerischen Einordnung und war nur sinnvoll, solange es sich um Einzelanlagen handelte.

Durch die Ergänzung des Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen aus dem Jahre 1998 wurde daher bestimmt, dass Vorrangstandorten für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan dargestellt werden können.

Mit der Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung kann gleichzeitig der Ausschluss dieser Nutzung an anderer Stelle im Planungsraum verbunden werden.

Die Gemeinde Winsen (aller) beabsichtigt nun im Rahmen der 10. Flächennutzungsplanänderung von den Möglichkeiten, die in der oben aufgeführten Regelung liegen, Gebrauch zu machen. Erforderlich wird dies, da die Gemeinde Winsen (Aller) bei einer ungesteuerten dezentralen Anordnung von Einzelanlagen eine negative Beeinflussung der Gesamtsituation im Raum Winsen (Aller) fürchtet. Dieses begründet sich darin, dass von Windenergieanlagen erhebliche Einflüsse auf die Umgebung ausgehen. Innerhalb des Gemeindegebietes stellen die Windkraftanlagen Einrichtungen dar, die nicht als ortstypisch einzustufen sind. Von ihnen gehen erhebliche Einflüsse auf die jeweilige Umgebung aus, die sich sowohl auf die Qualität des Landschaftsraumes, der für die Erholung wichtig ist, als auch auf die Qualität der Siedlungsräume, die in der Gemeinde Winsen (Aller) überwiegend auf die Wohnnutzung ausgerichtet sind, auswirken.

3.0 PLANERISCH EINORDNUNG

Die Gemeinde Winsen (Aller) geht davon aus, dass innerhalb der Gemeinde im Rahmen der jeweiligen Vorprägung Windenergieanlagen zulässig sollen, da sich durch den Einsatz der Windenergie bei der Energiegewinnung negative Auswirkungen in anderen Bereichen vermeiden lassen.

Die dezentrale Anordnung wird jedoch ausgeschlossen, da hiermit eine Entwicklung eingeleitet wird, die zu einer ungeordneten Gesamtsituation führt und in vielen Bereichen Probleme mit sich bringt.

Bei konzentrierter Anordnung in Windparks können die Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanung klarer eingegrenzt werden. Die Auswirkungen selbst nehmen zwar stark zu, die Konzentration reduziert aber die Kontakzonen zu anderen Nutzungen. Mögliche Konflikte sind daher leichter zu lösen.

Die vorliegende Flächennutzungsplanung untersucht daher die innerhalb des Gemeindegebietes gegebenen Möglichkeiten zur Entwicklung einer Fläche für Windkraftanlagen.

Wesentliche Faktoren für die Einbindung von Standorten für Windkraftanlagen sind:

- die Fragen der Landschaftseinbindung,
- die mit anderen Nutzungen verbundene Unverträglichkeit,
- die Auswirkungen auf erforderliche Großkraftwerke und
- die von den Anlagen ausgehenden Lärmemissionen.

Weiter ist die Windmächtigkeit für die Rentabilität der Anlagen und somit für den jeweiligen Standort von besonderer Bedeutung.

Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch Windenergieanlagen nur geringfügig beeinträchtigt, da die Standorte, vergleichbar mit den Masten von Hochspannungsleitungen, nur geringe Bodenflächen benötigen (die konkret in Anspruch genommene Fläche, die z. B. landwirtschaftlich nicht mehr bewirtschaftet werden kann, beträgt ca. 30 - 50 qm). Größere Zufahrtsflächen sind nicht erforderlich, wenn angrenzend Wirtschaftswege verlaufen.

Besondere Bedeutung für Natur und Landschaft sollte der engere Planbereich nicht besitzen, da von der Errichtung und von dem Betrieb der Anlagen Einflüsse auf die Umgebung ausgehen, die sich negativ auswirken können.

Der Abstand der Anlagen zu nächstliegender Wohnnutzung sollte ausreichend dimensioniert sein.

Bei der Standortwahl sind die von den Anlagen ausgehende voraussichtlichen Lärmemissionen auch unter Berücksichtigung der vorherrschenden Windrichtung in die Planung einzustellen. Die Emissionen solten mit dem Wind in unbesiedelte Bereiche getragen werden.

3.1 STANDORTFRAGEN

Für die Flächennutzungsplanung ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, wenn eine positive Steuerung bei der Entwicklung von Windkraftanlagen beabsichtigt ist, geeignete Standorte in die Darstellung des Flächennutzungsplanes zu übernehmen.

Um die bauleitplanerischen Voraussetzungen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Winsen (Aller) zu schaffen, hat die Gemeinde das 10. Flächennutzungsplanänderungsverfahren eingeleitet.

Im Rahmen dieses Änderungsverfahrens wurde das Gemeindegebiet hinsichtlich der Eignung der Flächen für Anlagen der vorgenannten Art untersucht und die Flächen, die geeignet sind, in die Darstellung des Flächennutzungsplanes übernommen.

Zielvorgabe der Gemeinde "Winsen (Aller)" für die Flächenvorsorge im Rahmen dieser Änderung ist es, den Bau von Windenergieanlagen an einem Standort, der die sonstigen zu berücksichtigenden Planungsvorgaben nicht beeinträchtigt, zu konzentrieren.

3.2 STANDORTANALYSE

Das innerhalb des Gemeindegebietes vorhandene Windpotential ist grundsätzlich geeignet, um Windkraftanlagen zubetreiben. Die Größenordnung der Windpotentiale selbst stellt jedoch keine ausreichende Grundlage für eine abschließende Beurteilung dar.

Zur Standortanalyse innerhalb des Gemeindegebietes werden daher, auf der Grundlage der nachfolgend erläuterten Kriterien, weitergehende Überlegungen und Untersuchungen durchgeführt.

- Entfernung zu störanfälligen Bereichen

  Entscheidend für die Zulässigkeit ist die Frage der Beeinträchtigung benachbarter Nutzungen. Die derzeitige Rechtssprechung geht immer stärker davon aus, dass der Abstand zu vorhandenen Wohnnutzungen ausreichend dimensioniert sein muss, um Konflikte auszuschließen.

  Die bisher in Niedersachsen geltende Größenordnung von 500 m zu Allgemeinen Wohngebieten und 750 m zu Reinen Wohngebieten ist zwar nicht mehr in allen Fällen ausreichend, in neueren Urteilen wird ein Abstand von 950 m gefordert.

  Ein generell zu fordernder Mindestabstand in dieser Größe von WEA-Standorten zu jeglicher Wohnbebauung ergibt hieraus jedoch nicht, da diese Dimensionierung einzelfallbezogen ist und es sowohl im Hinblick auf die vorhandene örtliche Situation als auch den vorgesehenen Anlagentypus im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu überprüfen wäre, welchen Abstand die geplante WEA / der geplante Windpark aufgrund der anlagenspezifischen Emissionen zur nächsten Wohnbebauung zwingend einhalten muss.

  Die Bestimmung von Standorten erfolgt daher so, dass zwar ein genereller Abstand von 1000 m für planerisch erforderlich gehalten wird, die Situation der Bereiche, die einen geringeren Abstand aufweisen zusätzlich untersucht werden.

  Diese Untersuchung der Abstände beziehen sich gleichermaßen auf die wohngenutzten Siedlungen und auf Einzelgebäude im Außenbereich.

- Schützenswerte Landschafts- und Naturräume sowie Waldgebiete

  In diesen empfindlichen Gebieten sind Anlagen zur Windernergienutzung auszuschließen. Es wird ein Abstand von mindestens 250 m eingehalten.

- Erschließungsanlagen

  Die Anlagen sollen durch öffentliche Erschließungslagen an das allgemeine Verkehrsnetz angeschlossen sein. Zusätzliche Erschließungsanlagen sowie neuerrichtete oberirdische Versorgungsleitungen sind zu vermeiden.

- Freihaltung der vorhandenen Richtfunktrassen.

Weiterhin gelten auch die nachfolgenden allgemeinen Anforderungen an die städtebauliche Einbindung.

- Vermeidung der Beeinträchtigung der für Freizeit und Erholung wichtigen Bereiche (Allertal, Wochenendhausgebiete u.ä.)

- Vermeidung der Beeinträchtigung avifaunistisch wertvoller Bereiche.

- Vermeidung der Beeinträchtigung der Bereiche, die im Blickfeld von wichtigen Fernsichten liegen.

- Vermeidung von Standorten, die in verkehrs-/publikumsintensiven Bereichen liegen und somit die Charakteristik des Landschaftsraumes entscheidend beeinflussen würden.

3.3 ÖRTLICHE SITUATION

In der nachfolgenden Karte wird die örtliche Situtation in der Gemeinde Winsen (Aller) und soweit erforderloch in den Randgebieten der benachbarten Gemeinden dargestellt.

Die einzelnen schutzbedürftigen Flächenarten sowie die Bereiche mit Nutzungsbeschränkungen sind einschließlich der ihnen zugeordneten Schutzbereiche in ihrer räumlichen Ausdehnung, teilweise überlagernd, aufgezeigt.

Hierbei handelt es sich im Einzelnen um:

- die gesetzlich festgeschriebenen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete einschließlich eines allseitigen Übergangsbereiches von 250 m,

- die vorhandenen und um die geplanten Siedlungen

- die innerhalb der Gemarkung vorhandenen Einzelhofanlagen

  Es sind die Abstandsradien von 500 m, 750 m und 1000 m differenziert dargestellt,
- die Waldgebiete einschließlich eines Schutzbereiches von 200 m,

- die Fläche für Flugbetrieb einschließlich eines Schutzbereiches von 500 m und um

- die Richtfunktrassen, für die eine Höhenbeschränkung besteht.

Aufgrund der Darstellungen dieser Karte ergeben sich mehrere mögliche Entwicklungsräume für Windkraftanlagen.

STANDORT 1: - Ostenholzer Moor -

STANDORT 2: - Im kleinen Moor -

STANDORT 3: - Landesstraße L 298 -

STANDORT 4: - Wolthausen Nord Fasse -

STANDORT 5: - Winsen West - Esch -

Diese sind wie folgt zu bewerten:

STANDORT 1: - Ostenholzer Moor -

Räumlich ist der Standort 1 Bestandteil des größeren zusammenhängenden ungebauten Moorgebiete im Nordwesten der Gemeinde Winsen (Aller), das sich sowohl nach Norden als auch nach Westen über die Grenzen des Gemeindegebietes hinaus erstreckt.

- Der Raum wird heute weitestgehend landwirtschaftlich genutzt und weist keine übergeordnete Infrastruktureinrichtungen auf.

- Die Erschließung ist über ein vorhandenes Wirtschaftswegenetz möglich.

- Leitungen zur Einspeisung sind in ca 1000 m Entfernung vorhanden.

- Der Standort weist eine Größe von über 600 ha auf und eignet sich für 15-20 Großanlagen, ein stufenweiser Ausbau und eine gemeindegebietsübergreifende Entwicklung ist möglich.

- Das Regionale Raumordnungprogramm des Landkreises Celle weist das Gebiet aber als Vorranggebiet für Natur und Landschaft aus.

- Die tiefgründigen Moorstandorte des Gebietes führen bei der Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund der Standsicherheitsprobleme zu massiven Beeinträchtigungen des Schutzgutes "Boden".

- Das Gebiet befindet sich auf dem Gelände des NATO-Truppenübungsplatzes Bergen.

Ergebnis: .

Gegen den Standort 1 Osterholzer Moor werden schwerwiegenden Bedenken seitens der Träger öffentlicher Belange vorgetragen. Aus allgemeiner städtebaulicher und siedlungstechnischer Sicht ließe sich dieser Bereich zwar zu einem großen zusammenhängenden Windpark entwickeln, die Bedeutung der Flächen für den Truppenübungsplatz Bergen und die besondere Bedeutung dieses Bereiches für die Natur und Landschaft, die sich in der Einstufung des Gebietes als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausdrückt, schließen insgesamt gesehen eine Entwicklung im vorgetragenen Sinne aus.

- Eine Übernahme dieser Fläche in die Flächennutzungsdarstellung soll nicht erfolgen.

GEMEINDE WINSEN (ALLER) - FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - 10. ÄNDERUNG - "WINDENERGIE"

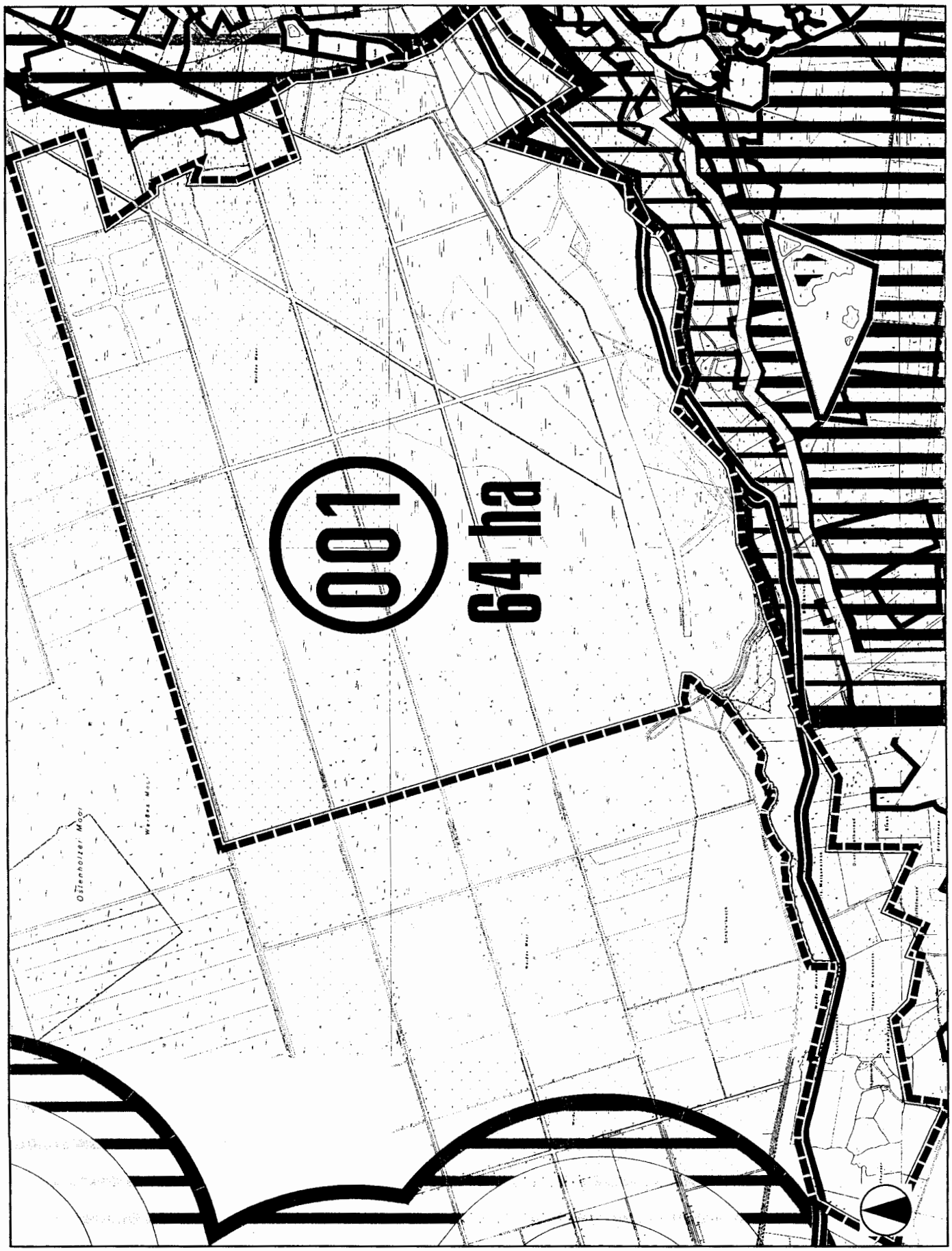

Potentieller Standort - 001 - Nordwest
Ostenholzer Moor

M 1 : 20.000

STANDORT 2: - Im kleinen Moor -

- Der Standort 2 bietet günstige Vorraussetzungen hinsichtlich der Straßenerschließung und der Anschlussmöglichkeit an das Elt-Versorgungsnetz durch die unmittelbar östlich des Gebietes verlaufenden Elt-Versorgungstrasse.

- Der Bereich weist innerhalb keine und im näheren Umfeld nur sehr geringe Bebauung auf. Störungen zu Wohnnutzungen sind somit nicht gegeben.

Gegenargumente zur Entwicklung von WEA an diesem Standort sind;

- Die insgesamt verfügbare Fläche weist nur sehr geringe Ausmaße auf und lässt nur eine geringe Anzahl Mühlenstandorte zu.

- Er wird aber sehr stark durch die angrenzende Fläche für Flugbetrieb sowie durch die den Bereich im Osten und im Westen tangierenden Richtfunktrassen eingeschränkt.

- Das Gebiet stellt darüberhinaus einen Teil des Entwässungsbereiches Obere Drebber, das von Osten kommend über den Planungsraum zu den Meißdendorfer Fischteichen hin das Gebiet entwässert. Hierzu weist das Gebiet eine Vielzahl von Gräben auf.

- Die Gemeinde Winsen (Aller) beabsichtigt in diesem Bereich über den bestehenden kleinteiligen Waldbestand hinausgehend weitere Flächen aufzuforsten.

- Eine Entwicklung dieses Bereiches zum Windpark würde dieser langfristigen Umgestaltung des Landschaftsraumes entgegenstehen.

Ergebnis:

Grundsätzlich ließe sich im Bereich des Standortes 2 ein Windpark errichten. Die Vielzahl der Einflussfaktoren, die im näheren Umfeld des Standortes zu berücksichtigen sind und die eine einschränkende Wirkung auf den Standort haben, begründen jedoch die Planungsentscheidung der Gemeinde gegen diesen Standort.

- Eine Übernahme dieser Fläche in die Flächennutzungsdarstellung soll nicht erfolgen.

STANDORT 3: - Landesstraße L 298 -

- Der Standort 3 liegt im Norden von Winsen (Aller) an beidseitig an der Landesstraße L 298, die Winsen mit dem Ortsteil Walle verbindet und erstreckt sich in Ostwestrichtung. Der Bereich gehört mit als Niederungsgebiet zum Entwässerungsbereich des oberen Drebber. Die Siedlungsentwicklung von Winsen (Aller) ist im Laufe der Jahre kontinuierlich in diesem Bereich hinein entwickelt worden.

- Eine Umgestaltung dieser Zone würde einmal den großräumigen Zusammenhang des Entwässerungsgebietes, der sich bis hin zu den Meißendorfer Fischteichen hin entwickelt, stören. Zum anderen würde eine solche Maßnahme auch potentielle Entwicklungsflächen für Siedlungsentwicklung betreffen, wenn auch zum derzeitigen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen werden kann, dass im kürzen und mittelfristigen Zeitrahmen eine Beanspruchung dieser Flächen erfolgt, so sollen andererseits auch nicht die hier gegebenen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich nicht an anderer Stelle in gleichen Umfang anbieten, aufgegeben werden.

- Die Lage des Gebietes ist außerdem dadurch gekennzeichnet, dass sie heute schon in einem Bereich liegt, der zu bebauten Siedlungen oder zu sonstigen wohnbaulich genutzten Anlagen einen Abstand aufweist, der lediglich 500 m beträgt. Neben der Eigenschaft der Flächen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung und ist auch die planerisch vorbereitete Nutzung des südlich direkt angrenzenden Gebietes zu sehen. Hier wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Winsen (Aller) ein größeres Wohnbauvorhaben realisiert. In Anbetracht der Tatsache, dass von einer Entwicklung in diesem Gebiet nicht nur Einzelhofanlagen oder kleinere Siedlungen sondern die gesamte Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde Winsen (Aller) betroffen wird, ist diese Fläche als vorbelastet einzustufen. Die Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Bereich wären nur im geringe Umfang gegeben.

Ergebnis:

- Eine Übernahme dieser Fläche in die Flächennutzungsdarstellung soll nicht erfolgen.

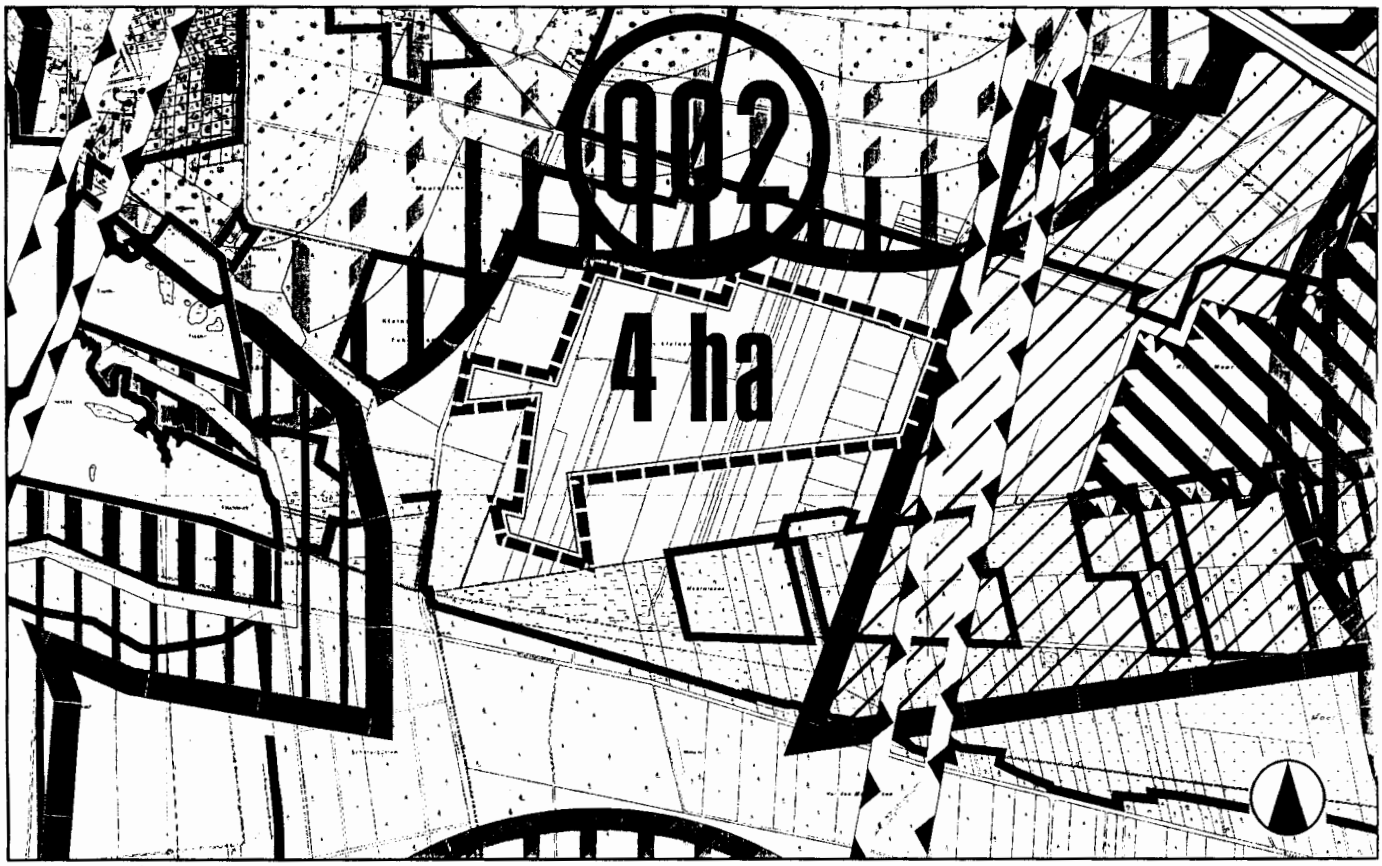

Potentieller Standort - 002 - Winsen Nordwest
Im kleinen Moor

M 1 : 20.000

Potentieller Standort - 003 - Winsen Nord
-Igermoor - Schmalhorn beim Galatfeld

M 1 : 20.000

STANDORT 4: - Wolthausen Nord Fasse -

Der Standort 4 liegt im Norden von Wolthausen. Die Fächen weisen zum vorhandenen Siedlungrand, der durch eine geschlossene Bebauung gebildet und auch zu den durch Bauleitplanung kurzfristig zu entwickelnden Bereichen ein deutlichen Abstand auf. Im Nahbereich der Fläche befinden sich lediglich Einzelhofanlagen, die im Außenbereich angesiedelt sind.

- Diese Hofanlagen liegen im Süden des Planungsraumes. Bei vorherschender Windrichtung aus Westen kann daher davon ausgegangen werden, dass eine Störung durch Lärm für die überwiegende Zeit des Jahres auszuschließen ist.

- Die Flächen befinden sich außerdem im Norden der baulichen Anlagen, so dass auch eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf nicht zu befürchten ist.

- Die Fläche weist eine Größe von 1,2 ha auf. Sie lässt somit nur eine Entwicklung eines kleineren Windparkes zu. Die mit dieser Entwicklung verbundenen Beeinträchtigungen sind jedoch aus städtebaulichen Gründen vertretbar. Naturräumliche Belange und sonstigen besonders zu schützende oder zu berücksichtigende Einflussfaktoren liegen nicht vor.

Ergebnis

- Der Standort eignet sich für die Entwicklung eines Windparkes und wird in die Darstellung des Flächennutzungsplanes übernommen.

STANDORT 5: - Winsen West - Esch -

Im Westen der Ortslage Winsen (Aller) befindet sich nördlich der Landesstraße L 180. Der Standort stellt die westliche Ortseingangssituation dar und ist somit von besonderer Bedeutung.

- Die Gemeinde Winsen (Aller) hat bei der bisherigen Bebauung darauf geachtet, dass die Sichtverbindungen, die über die Landesstraße zum Ort hin freibleiben, insbesondere geht es darum, dass die vorhandene Dachsilhouette, die heute insbesondere durch die Kirche geprägt wird, erhalten bleibt. Die intensive bauliche Entwicklung in diesem Bereich wird daher im Süden der Landesstraße vorgesehen. Im Norden sollten nach den bisherigen planerischen Vorstellungen der Gemeinde lediglich Einrichtungen errichtet werden, die im Zusammenhang mit der Vorprägung des Gebietes stehen. Das direkt angrenzende Gebiet wird durch die Schulen und Sporteinrichtungen bestimmt. Es stellt innerhalb der Gemeinde die Konzentration der sozialen, sportlichen und kulturellen Infrastruktur dar. Alle für die Zukunft noch möglichen Einrichtungen dieser Art sollen an diesem Standort konzentriert werden.

- Die Entwicklung der Fläche für eine Windkraftanlage würde eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Ortsbildes nach sich tragen und außerdem Entwicklungsmöglichkeiten, die für die Zntrallage von Winsen (Aller) aufgrund vielfältiger Einflussfaktoren nur im geringen Umfang gegeben sind, zusätzlich einschränken.

Ergebnis

- Eine Übernahme dieser Fläche in die Flächennutzungsdarstellung soll nicht erfolgen.

Potentieller Standort - 004 - Wolthausen Nord-
Fasse

M 1 : 20.000

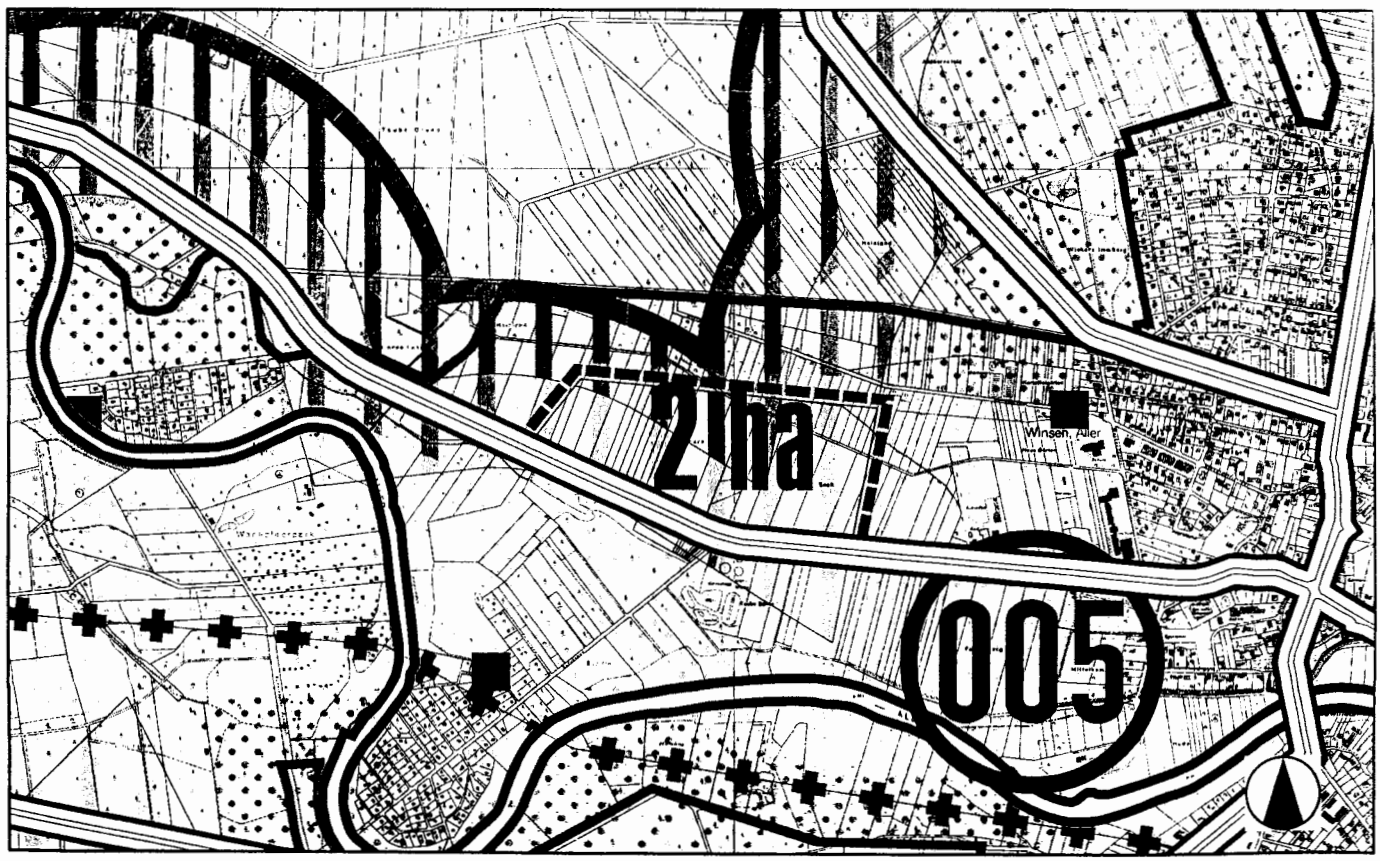

Potentieller Standort - 005 -
Winsen West - Esch

M 1 : 20.000

4.0 FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Die im vorangegangenen dokumentierten Ergebnisse der Standortanalyse für Windkraftanlagen innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Winsen (Aller) zeigt auf, dass der überwiegende Bereich der Gemeinde durch vielfältige Einflussfaktoren vorbestimmt wird und somit die Entwicklung einer Windkraftanlage nur im begrenzten Umfang möglich ist.

Die Anordnung von Windkraftanlagen soll nicht die innerhalb der Gemeinde noch gegebenen Entwicklungsmöglichkeiten für denkbare städtebauliche Entwicklungen einschränken.

Die Einrichtungen sollen vorhandene Schutzgebiete und insbesondere auch die Waldflächen nicht beeinträchtigen.

Auch Bereiche, die aufgrund ihrer naturräumlichen Situation besonders zu berücksichtigen sind, sollen durch diese Maßnahmen nicht in ihrer Qualität verändert werden.

Für die Entwicklung von Windkraftanlagen eignet sich somit innerhalb der Gemeinde Winsen(Aller) nur die Fläche 4.0 Wolthausen Nord.

4.1 BEREICH 10.1 - WOLTHAUSEN NORD -

Die Fläche Wolthausen Nord wird in die Darstellung des Flächennutzungsplanes als Vorrangfläche für Windenergieanlagen in die Darstellung des Flächennutzungsplanes übernommen.

Ergänzt wird diese Darstellung um eine Schutzzone, die sich um diesen Standort herum in einem Abstand von 200 m zieht. Diese Regelung bedeutet für die Entwicklung eines Windparkes innerhalb der inneren Fläche die Standorte an der Grenze des dargestellten Bereiches in der Regel geeignet sind, die erforderlichen Abstände zu sonstigen schützenswerten Einrichtungen zu gewährleisten.

AUSWIRKUNGEN

Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des gekennzeichneten Bereiches stellt eine bauliche Maßnahme dar, die weitreichende Auswirkungen auf die Umgebung hat. Diese liegen zum einen darin, dass allein schon durch die Größenordnung der baulichen Anlage ein erhebliche Fernwirkung zu verzeichnen ist. Darüberhinaus können negative Auswirkungen durch Lärm und durch sonstigen mit dem Betrieb der Anlagen verbundene Efekte eintreten. Die Auswirkungen im Einzelnen sind in der nachfolgenden Planung besonders zu berücksichtigen, da innerhalb der Flächennutzungsplanung lediglich der Standort festgeschrieben wird. Über die Größe der Einzelanlage (Höhe und Anschlusswerte) sowie über die Gesamtanzahl kann zum derzeitigen Zeitpunkt keine detaillierten Aussagen möglich.

VERKEHRSAUSWIRKUNG

Die dargestellte Fläche wird dadurch gekennzeichnet, dass sie von einem vorhandenen Feldstraßennetz tangiert und teilweise durchzogen wird. Über dieses Straßennetz bindet an die Osten verlaufende Bundesstraße B 3 an.

Die Erschließung der Anlagen kann somit über ein vorhandenes Straßennetz erfolgen. Neue Einrichtungen zur Verkehrserschließung sind nicht erforderlich.

ENERGIENETZE

Die Gemeinde Winsen (Aller) liegt in den Versorgungsgebieten der Elt-Versorgungsunternehmen Hastra und der Stromversorgung Osthannover GmbH - Celle.

Die Windenergieanlagen sind an das "öffentliche" Stromversorgungsnetz über eine neu zu errichtende Anschlussleitung anzubinden.

Für den Fall, dass unzulässige Rückwirkungen auf das Versorgungsnetz oder auf andere Anlagen nicht ausgeschlossen werden können, sind mit dem Versorgungsunternehmen und zuständigen Stellen notwendige Maßnahmen, entsprechend der Erfordernisse, einzuleiten.

Für den Anschluss von mehr als 2-3 Einheiten ist zur Einspeisung eine kleinere Umspannstation erforderlich.

NATUR UND LANDSCHAFT

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Windenergieanlagen bedeuten für Natur und Landschaft Eingriffe, die vorrangig

- die Versiegelung von Boden und damit einhergehend Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate sowie
- Störungen des Landschaftsbildes und somit des Naturhaushaltes betreffen.

Die Bodenversiegelung und Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes kann voraussichtlich vernachlässigt werden.

Von einer nennenswerten Verringerung der Grundwasserneubildungsrate ist nicht auszugehen, da eine Oberflächenwasserableitung nicht erfolgt bzw. vorgesehen ist, und die versiegelten Flächenanteile sehr klein sind.

Eine nennenswerte Beinträchtigung des Landschaftsbildes dürfte sich durch die Windkraftanlagen kaum ergeben, da das Gebiet in einem gering erschlossenen und nur weitläufig besiedelten Bereich liegt.

Vorkommnisse seltener Pflanzen- und Tierarten, im Änderungsgebiet sind nicht bekannt.

Durch die Windenergienutzung verringert sich jedoch die Emissionsbelastung aus herkömmlichen Großkraftwerten. Eine Windenergieanlage produziert für bis zu ca. 600 Haushalte im Jahr umweltfreundliche Energie.

Die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und der Landschaftseinbindung wird mit Blick auf die insgesamt positiven Impulse als nicht schwerwiegend eingestuft.

LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE

Durch Windkraftanlagen wird landwirtschaftliche Nutzfläche nur in geringem Umfang in Anspruch genommen. Bei der weiteren Planung der einzelnen Standorte ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftungseinschränkungen (Umwege, keine durchgängige Bewirtschaftung) minimal gehalten werden.

Baugrund

Im Planungsgebiet muss in der westlichen Teilfläche mit ungünstigen Baugrundverhältnissen (Weichschichten wie z.B. Torf) gerechnet werden.

Abstand zur Verkehrsfläche

Aus Sicht der Straßenbauverwaltung sind im Bereich der B3 die folgenden Bedingungen einzuhalten:

- Einhaltung der Bauverbotszone gem. § 9 FStrG von 20,00 m an der freien Strecke der B 3,
- Abstand der Windkraftanlage von der B 3 mind. der Höhe der Anlage entsprechend.

Kennzeichnung von Windkraftanlagen

Der Betrieb von Windkraftanlagen unterliegt bestimmten Auflagen nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG), die bei der Planung, wenn bestimmte Höhenentwicklungen überschritten werden, zu berücksichtigen.

5.0 FLÄCHENWERTE

Der Änderungsbereich hat eine Größe von von ca.77 ha. Die Flächenwerte teilen sich wie folgt auf:

Windenergienutzung	ca. 14,6 ha
Schutzzone	ca. 62,4 ha

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS.3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB), IN VERBINDUNG MIT §§ 40/72 ABS.1 NR.1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) HAT DER RAT DER GEMEINDE WINSEN (ALLER) DIE 10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM ERLÄUTERUNGSBERICHT BESCHLOSSEN.

WINSEN (ALLER), DEN 20.10.2000

(L.S.) gez.: Stöver

(GEMEINDEDIREKTOR)

gez.: Buchheister

(L.S.)

(GEMEINDEBÜRGERMEISTER)

VERFAHRENSVERMERKE

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE WINSEN (ALLER) HAT IN SEINER SITZUNG AM 03.12.1996 DIE AUFSTELLUNG DER 10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS PARAGRAPH 2 ABS. 1 BauGB AM 15.10.1998 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WINSEN (ALLER), DEN 20.10.2000

(L.S.) gez.: Stöver

(GEMEINDEDIREKTOR)

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: DGK 5 -VERKLEINERUNG
MASSTAB 1 : 5000

BLATTNUMMER: _____
BLATTNAME: _____
HERAUSGABEVERMERK
HERAUSGEGEBEN VOM KATASTERAMT CELLE

AUSGABEJAHR
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE GEMEINDE "WINSEN (ALLER)" ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT CELLE AM --.--.---- AZ.:

CELLE, DEN _____

(L.S.)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.12.1998 DER 10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS.2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 29.06.2000 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER 10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES HABEN VOM 07.07.2000 BIS 08.08.2000 GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS.2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WINSEN (ALLER), DEN 20.10.2000

(L.S.) gez.: Stöver

(GEMEINDEDIREKTOR)

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE WINSEN (ALLER) HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS.2 BauGB DIE 10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IN SEINER SITZUNG AM 19.10.2000 BESCHLOSSEN.

WINSEN (ALLER), DEN 20.10.2000

(L.S.) gez.: Stöver

(GEMEINDEDIREKTOR)

gez.: Buchheister

(BÜRGERMEISTER)

GENEHMIGUNG

DIE 10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST MIT VERFÜGUNG (AZ. 204.31-21101-CE/WinA-10.) VOM HEUTIGEN TAGE GEMÄSS PARAGRAPH 6 BauGB GENEHMIGT.

LÜNEBURG, DEN 20.02.2001

Bezirksregierung Lüneburg

(L.S.) gez.: Gutt

BEITRETENDER BESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM __.__.____ (AZ._____) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM __.__.____ BEIGETRETEN. DIE 10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM __.__.____ BIS __.__.____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM __.__.____ ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

WINSEN (ALLER), DEN _.__.____

(L.S.)

(GEMEINDEDIREKTOR)

RECHTSVERBINDLICHKEIT

DIE GENEHMIGUNG DER 10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS PARAGRAPH 6 ABS. 5 BAUGB AM __.__.____ ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DIE 10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST DAMIT AM __.__.____WIRKSAM GEWORDEN.

WINSEN (ALLER), DEN _.__.____

(L.S.)

(GEMEINDEDIREKTOR)

HINWEIS ZUR GELTENDEN FASSUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

DIESE FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG BASIERT AUF DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBL. I S.132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VOM WOHNBAULAND VOM 22.04.1993 (BGBL. I S.466).

D
D
D
L
L

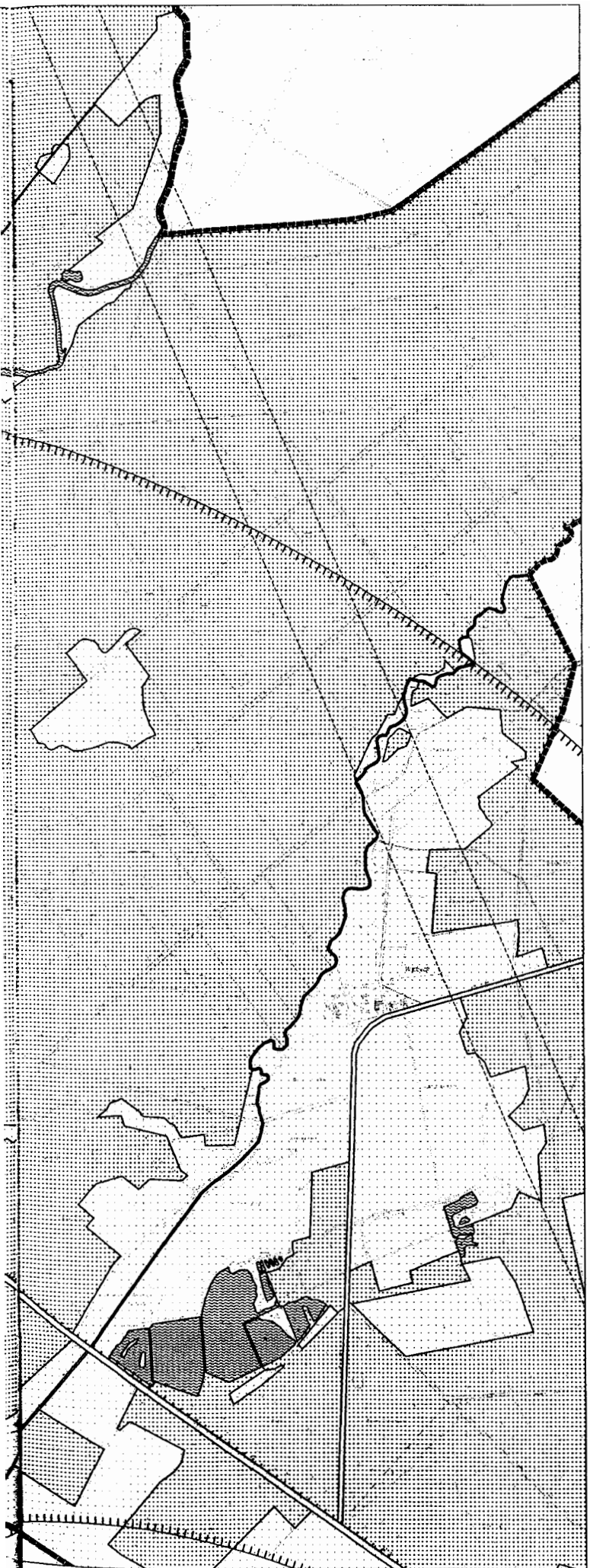

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

WINSEN (ALLER)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Fläche mit Bodenschätzen
- Salzstöcke

Flächen eines Rohstoffsicherungsgebietes
- Rohstoff für Hoch- und Tiefbau

Waldfläche

Fläche für die Landwirtschaft

Gemeindegrenze

Geltungsbereich 10. Änderung

Windkraftanlagen

WIRKSAME FASSUNG

Stand 6/2000

P&R
HANNOVER
PLANUNGSGEMEINSCHAFT
FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU

0 500 1000
MASSTAB 1 : 20000

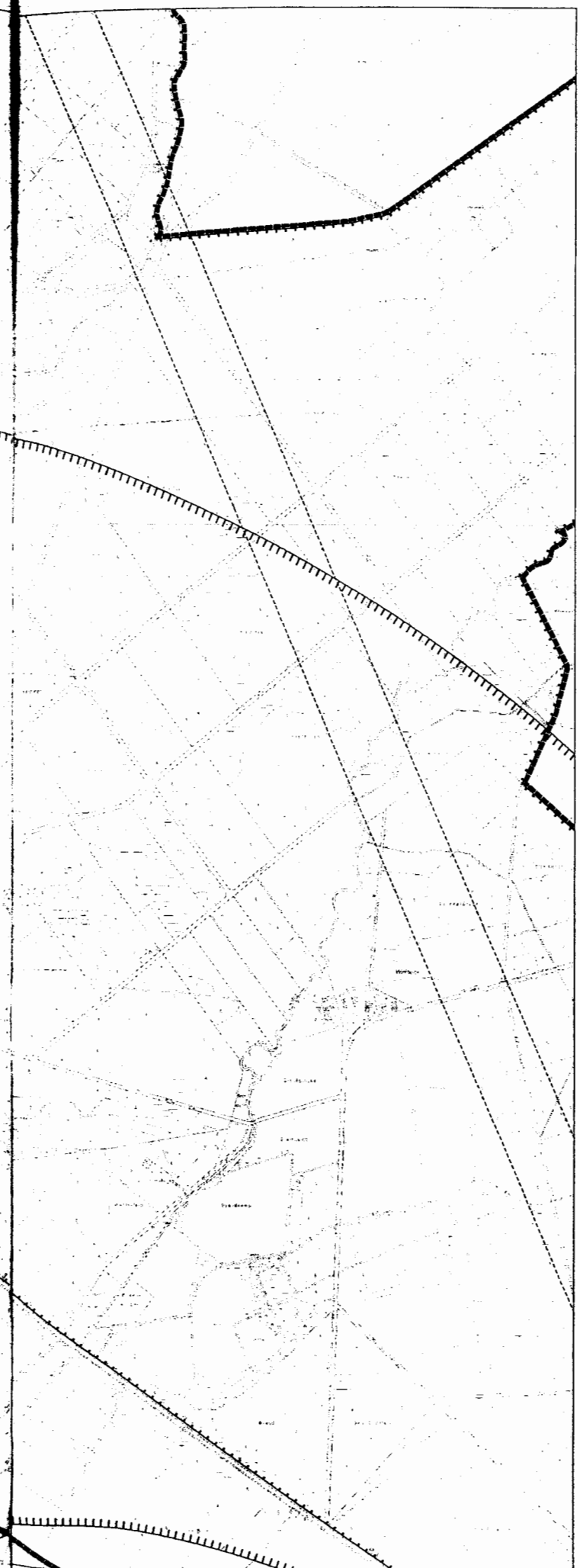

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

WINSEN (ALLER)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Fläche für Windkraftanlagen

Schutzfläche für Windkraftanlagen

Fläche mit Bodenschätzen
- Salzstöcke

Flächen eines Rohstoffsicherungsgebietes
- Rohstoff für Hoch- und Tiefbau

Waldfläche

Fläche für die Landwirtschaft

Gemeindegrenze

Geltungsbereich 10. Änderung

Windkraftanlagen
DARSTELLUNG 10.ÄNDERUNG

Stand 6/2000

P&R
HANNOVER
PLANUNGSGEMEINSCHAFT
FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU

0 500 1000
MASSTAB 1 : 20000

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE WINSEN (ALLER)

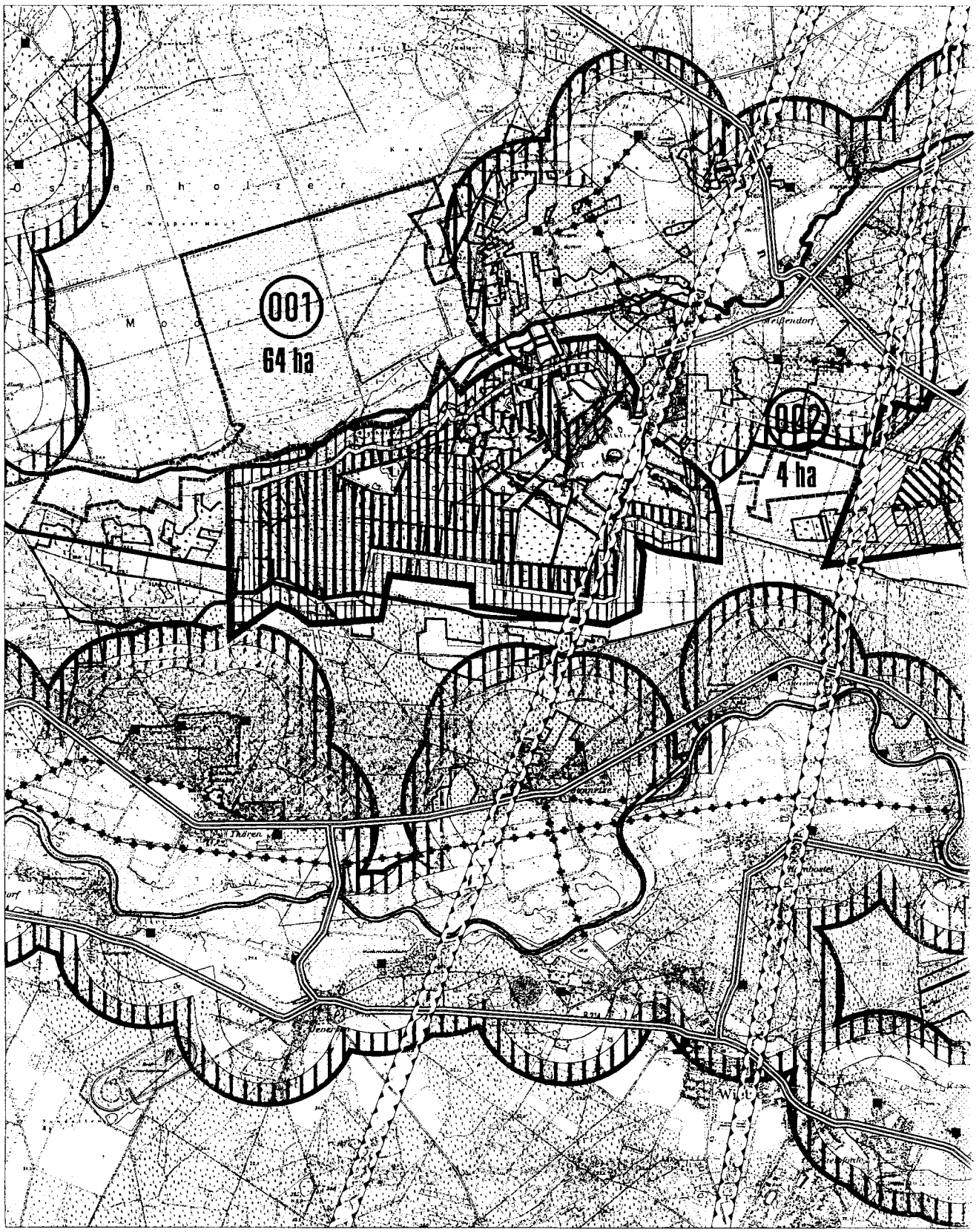

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- 500 m Abstand zur Siedlung
- 750 m Abstand zur Siedlung
- 1000 m Abstand zur Siedlung
- bestehende Waldflächen
- 250 m Waldrandzone
- Luftverkehrsbeschränkung
- 500 m Sicherungsbereich
- Oberirdische Hochspannungsversorgungsleitung
- bestehende Richtfunktrasse mit Höhenbeschränkung
- Naturräumliche Schutzgebiete
- Schutzstreifen im Abstand von 200 m
- Gemeindegrenze
- Potentialfläche
- 001 Standortnummer
- 5 ha Größenangabe
- Angenommener Siedlungsschwerpunkt
- Ausschlußfläche aus Gründen der Besiedlung
- Ausschlußfläche aus Gründen der Flugsicherung
- Ausschlußfläche aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes
- Hauptverkehrsstraße
- Wasserfläche

MASSTAB M 1 : 60000

IL ÄNDERUNG

GEMEINDE WINSEN (ALLER)

REGIERUNGSBEZIRK LÜNEBURG LK CELLE

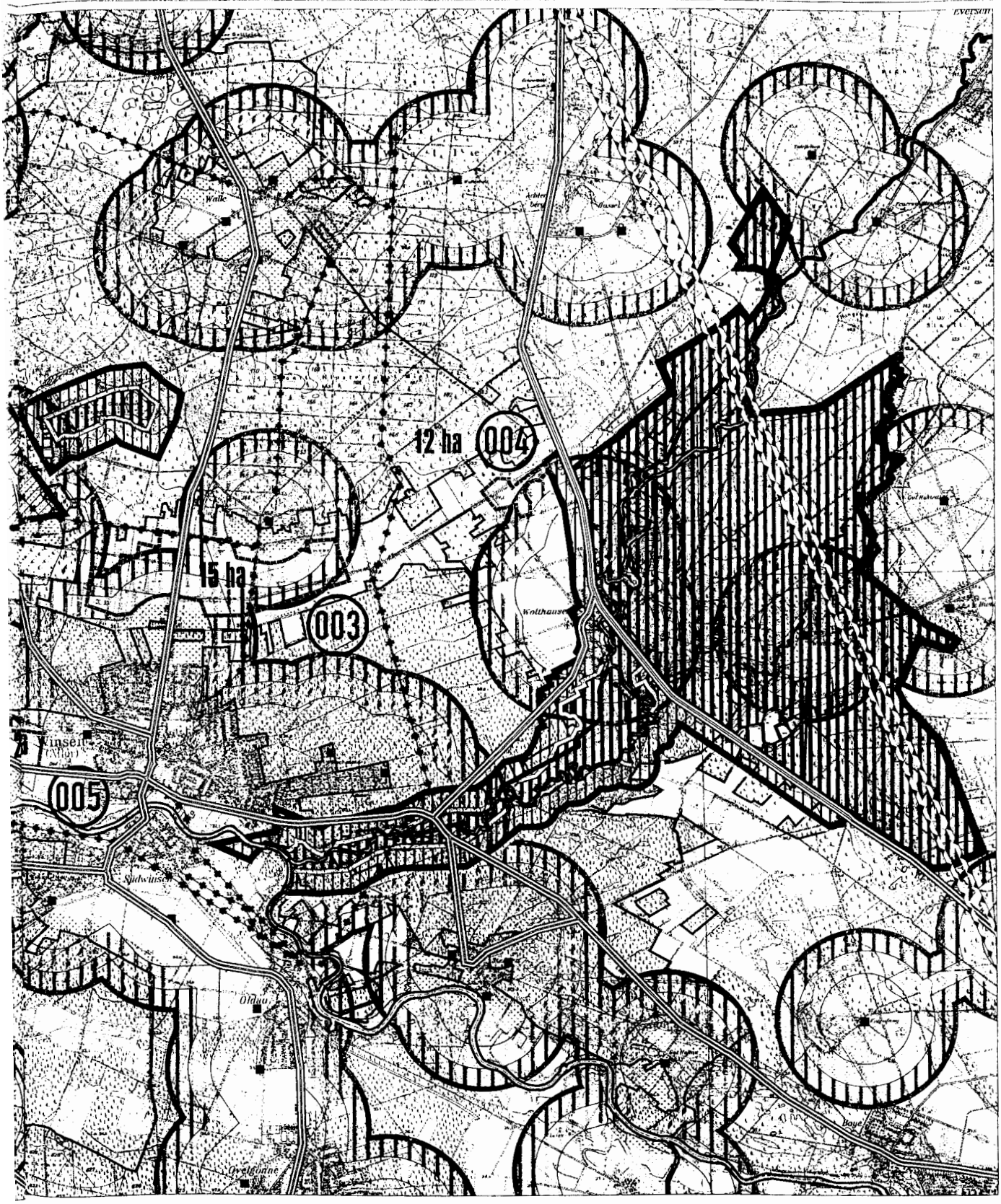

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE WINSEN (ALLER)

POTENTIALFLÄCHE
WINDENERGIE
10.ÄNDERUNG

STAND 9/1998

P&R
HANNOVER

PLANUNGSGEMEINSCHAFT
FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU

0 500 1000 2000
MASSTAB 1 : 60000

PLANZEICHENERKLÄRUNG WINDPOTENTIAL

- 500 m Abstand zur Siedlung
- 750 m Abstand zur Siedlung
- 1000 m Abstand zur Siedlung
- bestehende Waldflächen
- 250 m Waldrandzone
- Luftverkehrseinrichtung
- 500 m Sicherungsbereich

- Oberirdische Hochspannungs-versorgunsleitung
- bestehende Richtfunktrasse mit Höhenbeschränkung
- Naturräumliche Schutzgebiete
- Schutzstreifen im Abstand von 200 m
- Gemeindegrenze
- Potentialfläche
- Standortnummer (001)

- Größenangabe (5 ha)
- Angenommener Siedlungsschwerpunkt
- Ausschlußfläche aus Gründen der Besiedlung
- Ausschlußfläche aus Gründen der Flugsicherung
- Ausschlußfläche aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes
- Hauptverkehrsstraße
- Wasserfläche